

Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Hauptsatzung -

Rechtsstand: 03.01.2011

Beschlussfassung der Hauptsatzung:	19.02.2009 (Bekanntmachung Amtsblatt 3/2009)
Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung:	22.04.2010 (Bekanntmachung Amtsblatt 5/2010)
Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung:	16.12.2010 (Bekanntmachung Amtsblatt 1/2011)
Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung:	19.05.2011 (Bekanntmachung Amtsblatt 6/2011)

Allgemeines

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Petershagen/Eggersdorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, geteilt durch einen silbernen Göpel, vorn in Rot einen goldenen Schlüssel, hinten in Blau einen halben, golden bewehrten, silbernen Steinbock, unten in Grün einen silbernen Stern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß und hat - bei Aufhängung an einem Querholz - beiderseits einen eingerückten schmalen Farbstreifen, links blau, rechts rot. Das Gemeindewappen steht in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zeigt das Gemeindewappen und trägt die Umschriftung "GEMEINDE PETERSHAGEN/EGGERSDORF * LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND" sowie eine laufende Nummerierung.

§ 3 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Petershagen, in den Grenzen der Gemarkung Petershagen
 - b) Eggersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Eggersdorf.
- (2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

Bürgerbeteiligung

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Formen:
 - a) Einwohnerunterrichtung
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Einwohnerversammlung
 - d) Anliegerversammlung
 - e) Einwohnereingaben (Petitionen).Einzelheiten werden entsprechend § 13 Abs. 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Zur Unterrichtung der Einwohner unterhält die Gemeinde eine Internet-Seite und eine monatlich erscheinende Ortszeitung.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 3 BbgKVerf wird bestimmt, dass für die Unterzeichnung eines Einwohnerantrages ein Quorum von 2 % der Antragsberechtigten ausreichend ist.

Gemeindevertretung

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 € übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung han-

delt. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

- a) die Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragswert 100.000 € übersteigt,
- b) Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern der Wert 25.000 € übersteigt,
- c) die Einleitung von Enteignungsverfahren,
- d) die Niederschlagung, der Erlass und die Stundung von Forderungen der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € übersteigt.

§ 7 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. ihrer Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden in den nach § 4 Abs. 2 zu unterhaltenden Medien veröffentlicht.

§ 8 Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner, Beauftragte und Mitglieder des Medienrates der Gemeinde wird durch gesonderte Satzungen geregelt.

§ 9 Vorsitzender der Gemeindevertretung und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Gemeindevertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens acht Tage vor der Sitzung nach § 20 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens vier Tage vor der Sitzung nach § 20 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Disziplinarangelegenheiten
 - c) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - f) Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird.

§ 11 Mitwirkung des Bürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamten) bei der Vorbereitung der Sitzungen

Der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) wirkt bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Beschlussvorlagen in angemessenem Umfang mit und stellt den Mitgliedern der Gemeindevertretung Handlungsspielräume dar. Das nähere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

Beauftragte; Medienrat

§ 12 Beauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 18 BbgKVerf und bestellt einen Integrationsbeauftragten gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf sowie einen Kinder- und Jugendbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Seniorenbeauftragten als weitere Beauftragte gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf.
- (2) Die Beauftragten nehmen die besonderen Interessen und Belange der von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen wahr. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Geschäftsbereiche haben, Stellung zu nehmen.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hinzuwirken.

§ 14 Integrationsbeauftragter

Der Integrationsbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde in ihren Beschlüssen ihrer Integrationsaufgabe gegenüber allen Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen oder ausländischer Herkunft sind, in angemessenem Umfang nachkommt. Der Integrationsbeauftragte nimmt die besonderen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe wahr.

§ 15 Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen und Vorhaben die besonderen Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 16 Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen und Vorhaben die besonderen Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

§ 17 Seniorenbeauftragter

Der Seniorenbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen und Vorhaben die besonderen Interessen der Senioren der Gemeinde berücksichtigt werden.

§ 18 Medienrat

- (1) Zur Sicherung angemessener und ausgewogener Unterrichtung der Einwohner durch die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Medien in allen Angelegenheiten der Gemeinde richtet die Gemeinde einen Medienrat ein.
- (2) Dem Medienrat gehören 5 Mitglieder an, die durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt werden.
- (3) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 19 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe E11.

- (2) Über Einstellungen und Entlassungen informiert der Bürgermeister die Gemeindevertretung in nichtöffentlichen Teil ihrer dem Zeitpunkt der Einstellung oder Entlassung nächstfolgenden Sitzung.

Sonstiges / Verfahrensvorschriften

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ort und Dauer der Auslegung von Entwürfen von Bauleitplänen) erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“.
- (6) Beschlüsse des Umlegungsausschusses der Gemeinde, deren öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf“ bekannt gemacht.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Sie können daneben im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlagens und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (9) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf befinden sich an den folgenden Orten:
 - a) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Petershagen, Rathausstraße 9
 - b) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Eggersdorf, Am Markt 8

- c) an der Zuwegung zum Strandbad am Bötze, vor dem Grundstück Altlandsberger Chaussee 100
 - d) auf dem Vorplatz des S-Bahnhofs „Petershagen-Nord“, links neben dem östlichen Zugang zum Bahnsteig.
- (10) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern keine anderslautende sondergesetzliche Vorschrift besteht. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sofern in dieser Satzung oder in anderen Satzungen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 14.06.2001 tritt damit außer Kraft.